

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Kinderhaus Sonnenschein

Aufgrund § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg (KGaG) hat der Gemeinderat am 13. Juli 2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Kinderhaus Sonnenschein von 13. Mai 2013 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 6 Höhe der Gebühren erhält folgende Fassung

Gebührentabelle Benutzungsgebühren	vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt	vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr
	in Euro	in Euro
Regelbetreuung (RB)		
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	100	200
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	76	152
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	50	100
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	16	40
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)		
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	110	220
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	83	166
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	55	110
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	17	44
Ganztagesbetreuung (GB)		
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	150	300
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	114	228
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	75	150
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	24	60

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb des Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Schlat, den 13.07.2015

Gudrun Flogaus

Gudrun Flogaus
Bürgermeisterin